

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3988)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/779/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/72/EG der Kommission ⁽²⁾, unterliegen, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 94/187/EG der Kommission vom 18. März 1984 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern ⁽³⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Anhang I Kapitel 2 der Richtlinie 92/118/EWG gestattet die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern sie vorschriftsmäßig behandelt worden sind.
- (3) Die Veterinärbedingungen und das Veterinärzeugnis sind festzulegen, damit sichergestellt ist, dass die vorgeschriebene Behandlung durchgeführt wurde.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern ein Veterinärzeugnis gemäß dem Muster des Anhangs I beiliegt, welches nur ein Blatt umfassen darf und mindestens in einer Amtssprache des die Einfuhrkontrolle durchführenden Mitgliedstaats ausgefüllt sein muss.

Artikel 2

Die Entscheidung 94/187/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 18.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

ANHANG I

VETERINÄRZEUGNIS

für Tierdärme, die zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:

Nummer des Veterinärzeugnisses:

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Identifizierung der Därme

Därme von (Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Nettogewicht:

II. Ursprung der Därme

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Betriebe(s):

.....

.....

III. Bestimmung der Därme

Die Därme werden versandt von (Verladeort)

nach (Bestimmungsort und -land)

mit folgenden Transportmittel:

Nummer der Plombe (!):

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

(!) Angabe freigestellt.

IV. Bescheinigung

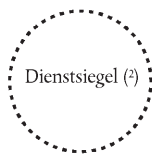
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorgenannten Tierdärme folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen von Betrieben, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind;
- b) sie wurden gewaschen, ausgeschabt sowie
 - gesalzen mit NaCl für 30 Tage ⁽¹⁾
 - oder
 - gebleicht ⁽¹⁾
 - oder
 - nach dem Ausschaben getrocknet ⁽¹⁾;
- c) sie werden nach der Behandlung wirksames Maßnahmen unterzogen, um eine Rekontaminierung zu verhindern.

Ausgefertigt in , am

(Ort)

(Datum)



Dienstsiegel (2)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben)

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Unterschrift und Dienstsiegel müssen sich farblich vom Textendruck unterscheiden.

ANHANG II

Aufgehobene Entscheidung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Entscheidung 94/187/EG	ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 18
Entscheidung 94/461/EG, nur Artikel 2	ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 88
Entscheidung 94/775/EG, nur Artikel 2	ABl. L 310 vom 3.12.1994, S. 77
Entscheidung 95/88/EG, nur Artikel 1	ABl. L 69 vom 29.3.1995, S. 45
Entscheidung 95/230/EG, nur Artikel 1	ABl. L 154 vom 5.7.1995, S. 19
Entscheidung 96/106/EG, nur Artikel 1	ABl. L 24 vom 31.1.1996, S. 34

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Entscheidung 94/187/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
–	Artikel 2
Artikel 2	–
Artikel 3	Artikel 3
Anhang	Anhang I
–	Anhang II
–	Anhang III